

- Es gilt das gesprochene Wort -

B e r i c h t

**des Vorstandsvorsitzenden
Alfons Eilers
zur Vertreterversammlung der
Deutschen Rentenversicherung Westfalen
am 3. Dezember 2019
in Münster**

Meine sehr geehrten Damen,
meine sehr geehrten Herren,

in der heutigen Sitzung der Vertreterversammlung
möchte ich Sie zunächst über folgende Themen
informieren:

1. aktuelle Finanzsituation in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Aktuelles auf dem Gebiet des Rentenrechts,
3. aktuelle Situation im Auskunfts- und Beratungsdienst
4. aktuelle Situation im Bereich der eigenen Kliniken.

Meine Damen und Herren,

die gute Nachricht vorweg: Die allgemeine Rentenversicherung wird nach 2017 und 2018 auch das Jahr 2019 mit einem Überschuss abschließen. Zwar gibt es erste Anzeichen eines wirtschaftlichen Abschwungs in Deutschland, bisher hat sich dieser aber nur geringfügig auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt. Der Schätzerkreis, zusammengesetzt aus Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesversicherungsamt, geht in seiner Oktober-Schätzung von einem Anstieg der Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit um 4,7 Prozent aus. Dies ist das Resultat der noch immer anhaltenden positiven Arbeitsmarktsituation und hoher Lohnzuwächse. Die Gesamteinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung steigen um 4,8 Prozent auf 321,3 Milliarden Euro in 2019.

Die Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung steigen nach der aktuellen Schätzung um 5,6 Prozent auf 319,2 Milliarden Euro. Ursache hierfür sind insbesondere die Rentenausgaben und die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner, die insgesamt um 5,8 Prozent auf

297,9 Milliarden Euro gestiegen sind. Bei den Rentenausgaben entfällt der größte Teil der Steigerung auf die Rentenanpassungen jeweils zum 1. Juli 2018 und 2019 und auf die Mehrausgaben durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz. Zu nennen ist hier vor allem die so genannte Mütterrente II, das heißt die Berücksichtigung eines weiteren halben Entgeltpunktes für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Der überdurchschnittliche Ausgabenanstieg von 11,9 Prozent bei der Krankenversicherung der Rentner ist auf die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags zurückzuführen, die zu Jahresbeginn in Kraft getreten ist.

Insgesamt ergibt sich damit für das Jahr 2019 ein Überschuss von 2,1 Milliarden Euro. Die Nachhaltigkeitsrücklage steigt im Vorjahresvergleich um 2,5 Milliarden Euro auf 40,7 Milliarden Euro oder 1,8 Monatsausgaben zu eigenen Lasten. Dass die Nachhaltigkeitsrücklage stärker steigt als der Überschuss ergibt sich aus den Veränderungen der Posten der Rechnungsabgrenzung.

Obwohl die Nachhaltigkeitsrücklage damit über der gesetzlich vorgesehenen Höchstnachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben liegt, verbleibt der aktuelle Beitragssatz von 18,6 Prozent aufgrund der Einführung der Beitragssatzstabilität durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bis 2024 auf diesem Niveau. Eine

„automatische“ Senkung des Beitragssatzes bei Überschreiten der Höchstnachhaltigkeitsrücklage wie es in § 158 SGB VI geregelt ist, wurde bis 2025 ausgesetzt.

Die Nachhaltigkeitsrücklage schmilzt bis zum Jahr 2024 bei einem unveränderten Beitragssatz von 18,6 Prozent kontinuierlich ab. Nach der aktuellen Schätzung wird die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende 2024 nur noch bei rund 9,3 Milliarden Euro oder 0,34 Monatsausgaben liegen. Um ein Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben zu vermeiden, müsste der Beitragssatz nach den derzeitigen Berechnungen im Jahr 2025 voraussichtlich um 1,2 Prozentpunkte auf 19,8 Prozent angehoben werden. Die Mehrausgaben durch die geplante Grundrente, die nach der Einigung in der großen Koalition ab dem 1. Januar 2021 geleistet werden soll, sind in der Schätzung allerdings noch nicht berücksichtigt. Auf die Details zur Grundrente gehe ich zu einem späteren Zeitpunkt meiner Rede noch ein.

Meine Damen und Herren,

ob eine Beitragssatzanhebung tatsächlich im Jahr 2025 um 1,2 Prozentpunkte erfolgen muss, bleibt abzuwarten. Zum einen ist noch unklar, wie die Finanzierung der geplanten Grundrente erfolgen soll und damit, welche Mehrkosten auf die allgemeine Rentenversicherung zukommen werden. Zum anderen herrschen weiterhin große Unsicherheiten, die sich auf die deutsche Wirtschaft und damit auf den Arbeitsmarkt noch deutlich auswirken können. Zu nennen sind hier insbesondere die „America first“-Politik des Präsidenten der Vereinigten Staaten mit den angestoßenen Handelskonflikten, sowie der noch immer nicht geregelte Brexit. Die Bundesregierung geht zwar weiterhin von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung aus, sie hat aber zuletzt ihre Wirtschaftsprognose für 2020 von 1,5 Prozent auf 1,0 Prozent, sowie den Zuwachs der Beschäftigten von 0,9 Prozent auf 0,4 Prozent gesenkt. Die weitere finanzielle Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung hängt aber ganz wesentlich von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ab.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesregierung hat gerade ihre Halbzeitbilanz vorgelegt und in den Koalitionsparteien wird diskutiert, wie diese Bilanz zu bewerten ist.

Aus rentenpolitischer Sicht kann man festhalten, dass die Bundesregierung in der ersten Hälfte der laufenden Legislaturperiode alle wesentlichen rentenpolitischen Vorhaben des Koalitionsvertrages aufgegriffen und viele davon auch schon zum gesetzgeberischen Abschluss gebracht hat.

Genannt seien an dieser Stelle nur noch einmal die Regelungen des in weiten Teilen zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes. Konkret sind dies

- die Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten,
- die Haltelinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau für den Zeitraum bis zum Jahr 2025,
- die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 (die so genannte „Mütterrente II“), sowie
- die Einführung des „Übergangsbereichs“ zur Beitragsentlastung von Versicherten mit niedrigen Entgelten.

Altersvorsorge-
pflicht für Selbst-
ständige

Zu den noch offenen Vorhaben für die jetzige Legislaturperiode gehören unter anderem die Einführung einer obligatorischen Alterssicherung für Selbstständige sowie die Grundrente.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
lassen Sie mich zunächst kurz den Sachstand zur Altersvorsorgepflicht für Selbstständige skizzieren.

Die Rentenversicherung fordert seit langem, Selbstständige, die nicht anderweitig obligatorisch gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod gesichert sind, in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Dies ist eines der wesentlichen Elemente des Ansatzes einer ursachenadäquaten Politik zur Vermeidung von Altersarmut, denn das Risiko der Altersarmut ist bei vormals selbstständig Erwerbstätigen etwa doppelt so hoch wie bei abhängig Beschäftigten.

Zu einer obligatorischen Alterssicherungspflicht aller Selbstständigen bereitet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) derzeit einen Gesetzentwurf vor. Um dieses Reformpaket auf eine möglichst breite gesellschaftliche Basis zu stellen, ist das BMAS in einen Dialog mit den Sozialpartnern und Berufsverbänden einerseits und der privaten Versicherungswirtschaft und der Deutschen Rentenversicherung andererseits getreten.

Nach den bisherigen Ergebnissen dieses Dialogs wird auf breiter Basis eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige für erforderlich gehalten.

Unterschiedliche Vorstellungen bestehen aber noch hinsichtlich der Fragen,

- ob nur Neugründer oder auch Bestandsselbstständige mit Inkrafttreten der Reform in die Altersvorsorgepflicht einbezogen werden,
- wie eine Opt-Out-Regelung ausgestaltet werden kann,
- wie existenzgründerfreundliche Regelungen ausgestaltet werden können,
- welche Beiträge im Falle der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erhoben werden sollen.

Bislang geht das BMAS davon aus, dass bei Anwendung der Opt-Out-Regelung lediglich die sogenannten Rürup-Verträge als vergleichbare Altersvorsorge ausreichen dürften. Noch nicht geklärt ist, ob das Opt-Out-Modell auch das Risiko der Erwerbsminderung abdecken muss. Hier sollte aus Sicht der Rentenversicherung unbedingt darauf geachtet werden, dass ein vergleichbares Altersvorsorgeprodukt nicht nur eine „Absicherung light“ bietet. Schließlich umfasst die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur die Altersrenten, sondern auch die Renten wegen Todes, Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen sowie Erwerbsminderungsrenten.

Zu klären ist noch, wie die Beitragszahlung konkret aussehen soll. Umstritten ist hierbei insbesondere, ob die Beiträge nach einer Veranlagung allein auf Basis des letzten Einkommenssteuerbescheides erhoben werden oder gegebenenfalls eine Nachberechnung am Ende des Jahres erfolgen soll, wenn das tatsächliche Einkommen bekannt ist.

Darüber hinaus ist derzeit auch noch die verfahrensrechtliche Ausgestaltung problematisch. Die Regelungen sollen eine möglichst verwaltungsarme Durchführung der Versicherung ermöglichen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang Meldeverfahren über die Gewerbe- und Finanzämter. Vermieden werden soll in diesem Zusammenhang ein verpflichtendes Statusfeststellungsverfahren.

Wann mit einem konkreten Gesetzentwurf zu rechnen ist, ist aktuell schwer abzuschätzen.

Das hängt eventuell auch mit der weiteren Entwicklung des rentenpolitischen „Großvorhabens“ Grundrente ab.

Und damit, sehr geehrte Damen und Herren, möchte ich zu dem rentenpolitischen Thema kommen, das in den letzten Wochen und Monaten wohl am meisten diskutiert wurde und politisch auch nach wie vor umstritten ist: die Grundrente.

Nach monatelangem Ringen haben sich die Koalitionspartner am 10. November 2019 auf einen Kompromiss zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhabens verständigt. Danach soll die Grundrente zum 1. Januar 2021 eingeführt werden.

Mit der von den Koalitionspartnern beschlossenen Grundrente wird ein langes Kapitel sozialpolitischer Debatten abgeschlossen. Sowohl Frau von der Leyen als auch Frau Nahles hatten sich in ihrer Zeit als Ministerin dem Thema angenommen, konnten es jedoch aus politischen Gründen nicht umsetzen. Für die Versicherten, die von der Grundrente profitieren ist die Einführung der Grundrente eine gute Entscheidung.

Nach dem Koalitionsbeschluss soll eine Grundrente erhalten, wer 35 Jahre so genannte „Grundrentenzeiten“ vorweist. Als Grundrentenzeiten sollen Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund

von Kindererziehung und Pflege, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege sowie Ersatzzeiten berücksichtigt werden.

Nicht dazu zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit, auch wenn Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II oder in der Vergangenheit Arbeitslosenhilfe gezahlt wurde. Dies ist zumindest verwunderlich; hieß es doch immer, dass man mit der Grundrente auch der steigenden Anzahl von Rentnern mit gebrochener Erwerbsbiografie begegnen wolle.

Profitieren sollen all jene, deren Beitragsleistung einem Einkommen zwischen 30 Prozent und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts entsprach, die also im Schnitt zwischen 0,3 und 0,8 Entgeltpunkten erworben haben.

Diese Rentenanswartschaft wird für höchstens 35 Jahre auf das Zweifache des Durchschnittswertes der Entgeltpunkte aufgewertet, maximal jedoch auf 0,8 Entgeltpunkte.

Der so ermittelte Zuschlag wird dann um 12,5 Prozent reduziert.

Der höchste Grundrentenzuschlag kann ausgehend von einem Durchschnittswert von 0,4 Entgeltpunkten den Betrag von 404,86 Euro – also knapp 405 Euro – erreichen.

Ein Beispiel soll einmal verdeutlichen, was diese Neuregelung konkret bedeutet:

Eine Friseurin, die beispielsweise 40 Jahre 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes erzielt hat, würde insgesamt eine Rente von rund 934 Euro brutto erreichen, wobei sich ein Grundrentenzuschlag in Höhe von knapp 405 Euro ergeben würde. Ohne Aufstockung würde die Friseurin lediglich eine Bruttorente von 529 Euro erhalten.

Ein Grundrentenzuschlag setzt nicht voraus, dass eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wurde. Eine Teilzeitbeschäftigung reicht aus.

Das heißt ganz konkret in Bezug auf das gerade erwähnte Beispiel, dass ein gut verdienender Facharbeiter oder Angestellter mit einem hier einmal angenommenen doppelt so hohen Stundenlohn wie die Friseurin nach 40 Jahren Halbtagsbeschäftigung ebenfalls einen Grundrentenzuschlag in Höhe von 405 Euro bekommt.

Dass dies problematisch ist, hat auch die Politik erkannt. Und so sieht der Koalitionsbeschluss vor, dass geprüft werden soll, ob bis 2021 eine entsprechende Meldung über die regelmäßige Wochenarbeitszeit eingeführt werden kann. Allerdings würde das nur für Neufälle gelten; Bestandsrentner würde eine derartige Meldung nicht treffen.

Statt der noch im Koalitionsvertrag vereinbarten Bedürftigkeitsprüfung sieht der Kompromiss nun eine Bedarfsprüfung vor. Neben der gesetzlichen Rente werden auch sonstige Einkommen berücksichtigt.

Dabei soll ein Einkommensfreibetrag in Höhe von 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro für Paare, unabhängig von der steuerlichen Veranlagungswahl gelten. Hierfür wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Anteils der Rente und aller Kapitalerträge zugrunde gelegt.

Von den Kapitalerträgen abgesehen, bleibt Vermögen – egal, wie hoch – für die Grundrentenberechnung unberücksichtigt.

Sollte trotz Grundrentenzahlung der Bezug von Leistungen der Grundsicherung notwendig sein, wird bei der Anrechnung der gesetzlichen Rente auf den Grundsicherungsanspruch ein Freibetrag von bis zu 212 Euro eingeführt. Allerdings ist auch hierfür Voraussetzung, dass 35 Jahre mit Grundrentenzeiten zurückgelegt worden sind.

Bei der Berechnung des Wohngeldes soll ebenfalls ein Freibetrag eingeführt werden, damit verhindert wird, dass durch die verbesserte Rente das Wohngeld gekürzt wird.

Die Grundrente soll unbürokratisch ausgestaltet werden. Der Einkommensabgleich soll automatisiert und bürgerfreundlich durch einen Datenaustausch zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden erfolgen. Die zuständigen Ministerien unter Federführung des BMAS wollen sicherstellen, dass das Verfahren zum elektronischen Abgleich rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2021 zur Verfügung steht.

Die Finanzierung der Grundrente soll aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung, vor allem durch die Einführung der Finanztransaktionssteuer, erfolgen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
die Grundrente soll für mehr Leistungsgerechtigkeit sorgen sowie Altersarmut verhindern helfen. Allerdings muss man konstatieren, dass das angedachte Modell sicherlich gut gemeint ist, aber durchaus kritisch betrachtet werden muss.

Dass Versicherte mit weniger als 35 Beitragszeiten bei der Grundrente und bei dem Freibetrag in der Grundsicherung leer ausgehen, erscheint ungerecht.

Während beispielsweise eine halbtagsbeschäftigte Person mit 35 Berufsjahren durch die Grundrente auf einen Rentenzuschlag hoffen darf, muss ein Versicherter mit einer Vollzeittätigkeit im Niedriglohnbereich mit nur 34 Versicherungsjahren lediglich mit den selbst erworbenen Ansprüchen vorlieb nehmen.

Zwar sollen laut Koalitionsbeschluss „harte Abbruchkanten bei der Leistungsgewährung“ durch die Einführung kurzer Gleitzonen vermieden werden. Es ist allerdings nicht bekannt, wie dies ganz konkret ausgestaltet werden soll, um offensichtliche Ungerechtigkeiten zu verhindern.

Auch muss man feststellen, dass die geplante Neuregelung das zentrale Kernelement des gesetzlichen Rentenversicherungssystems, das Äquivalenzprinzip, durchbricht.

Mit Einführung der Grundrente würden zwar nicht wenige Rentnerinnen und Rentner, die auf ein langes Arbeitsleben zurückblicken können, begünstigt werden. Die Bundesregierung spricht von 1,5 Millionen Begünstigten. Allerdings muss man konstatieren, dass die geplante Grundrente kein wirksames Mittel gegen Altersarmut ist.

Schon wegen der langen zeitlichen Voraussetzungen von 35 Jahren Grundrentenzeiten würde der überwiegende Teil der von Altersarmut bedrohten Menschen nicht von der Grundrente profitieren.

Ein weiterer Punkt ist das Finanzierungskonzept zur Grundrente.

Nach dem nunmehr gefundenen Kompromiss sollen sich die Kosten für die Grundrente im Jahr 2021 auf 1 bis zu 1,5 Milliarden Euro belaufen. Zu begrüßen ist hierbei, dass die Finanzierung gänzlich aus Steuermitteln erfolgen soll. Dabei soll eine Finanzierung auch durch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer erreicht werden. Ob eine zeitnahe Einführung innerhalb der EU oder im nationalen Alleingang – und dann mit dem gewünschten Ertrag (1 Milliarde Euro) – erfolgen kann, bleibt abzuwarten.

Aus Sicht der Rentenversicherung sollte sichergestellt werden, dass die Grundrente grundsätzlich vollständig aus Steuermitteln finanziert wird!

Meine Damen und Herren,

die Grundrente soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten und sowohl für Neu- als auch für Bestandsrentner gelten. Bereits im Vorfeld des nun vorliegenden Koalitionsbeschlusses haben die Länder dem Bundessozialministerium mitgeteilt, dass die Finanzverwaltung für IT-Projekte solcher Größenordnung erfahrungsgemäß Vorlaufzeiten von etwa zwei Jahren benötigt. Ein weitgehend automatisiertes Verfahren ist aber die entscheidende Voraussetzung dafür, eine Grundrente mit Einkommensprüfung mit vertretbarem Aufwand administrieren zu können.

Schließlich geht es bei der Grundrente um den gesamten Rentenbestand, das heißt, dass bundesweit rund 21 Millionen Überprüfungen notwendig sind mit Blick auf den „Bedarf“ und mit Blick auf die Grundrentenzeiten. Für die Deutsche Rentenversicherung Westfalen heißt das 1,22 Millionen Renten.

Außerdem lässt der Koalitionsbeschluss noch viele Detailfragen offen, die für die technische Umsetzung geklärt sein müssen. Damit ist aber erst im Gesetzgebungsverfahren zu rechnen.

Man wird sehen, inwieweit dies alles in den nächsten Wochen und Monaten gelingt.

Aber selbst wenn es zu einem elektronischen Datenaustausch mit den Finanzämtern kommt, verbleibt noch ein erhöhter Verwaltungsaufwand für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum einen wird es einen erheblichen Beratungsbedarf geben, der sich übrigens bereits seit Bekanntwerden des Koalitionsbeschlusses abzeichnet. Darüber hinaus muss geklärt werden, wie die Einkommen der Bestandsrentner geprüft werden sollen, die keine Steuererklärung abgeben.

Sollten zukünftig alle potentiellen Anspruchsberechtigten jährlich eine Steuererklärung abgeben müssen, wäre dies mit einem enormen Mehraufwand von Seiten der Finanzverwaltung verbunden.

Außerdem muss beachtet werden, dass die Finanzämter immer nur Informationen zu den steuerpflichtigen Einkommen vergangener Jahre haben, sodass bei Rentenbeginn und in den Anfangsjahren des Rentenbezugs die Daten der Finanzverwaltung das tatsächlich aktuelle Einkommen der Betroffenen nicht richtig wiedergeben.

Und eines darf man ebenfalls nicht aus dem Blick verlieren: Im Gegensatz zur Umsetzung der so genannten „Mütterrente I“, handelt es sich hier nicht um eine einmalige Umsetzungsaktion, sondern es müssen regelmäßige Überprüfungen der Einkommensverhältnisse vorgenommen werden.

Es bleibt deshalb wirklich zu hoffen, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit von einem leistungsfähigen elektronischen System unterstützt werden, damit sie wie bisher immer bei großen rentenpolitischen Vorhaben in die Lage versetzt werden, diese bestmöglich für unsere Versicherten umzusetzen.

Es bleibt nun der neue Gesetzentwurf von Herrn Minister Heil sowie das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten und zu hoffen, dass die Mehrzahl der offenen Fragen geklärt und die von der Rentenversicherung geäußerten Bedenken noch Berücksichtigung finden.

Rentenanpassung
2020

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich noch einen Ausblick auf die Rentenerhöhungen im nächsten Jahr geben.

Die Renten West sind zuletzt zum 1. Juli um 3,18 Prozent, die Renten Ost sogar um 3,91 Prozent angepasst worden. Die ersten Schätzungen für die Rentenanpassung im Jahre 2020 deuten auf eine erneut hohe Anpassung von 3,15 Prozent in Westdeutschland beziehungsweise von 3,92 Prozent im Osten hin.

In diesen Berechnungen ist berücksichtigt, dass die 2019 vom Statistischen Bundesamt vorgenommene Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen keine Auswirkungen auf die Rentenanpassung des Jahres 2020 haben wird. Andernfalls hätte sich im Jahr 2020 allein aus der technischen Umstellung in der Statistik eine um 2 Prozentpunkte höhere, aber in 2021 eine um 2 Prozentpunkte niedrigere Rentenanpassung ergeben. Dies ist bereits die Folge einer gesetzlichen Regelung, die (voraussichtlich) noch in diesem Jahr in Kraft treten wird und mit der sichergestellt werden soll, dass sich die Rentenanpassung künftig an der tatsächlichen Lohnentwicklung orientiert und die Art und Weise der statistischen Erfassung dabei keine Rolle spielt.

Aktuelle Situation
im Auskunfts- und
Beratungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend möchte ich Sie über die aktuelle Situation in unserem Auskunfts- und Beratungsdienst informieren.

Aktuell betreibt die Deutsche Rentenversicherung Westfalen in ihrem Zuständigkeitsbereich an neun Standorten eine Auskunfts- und Beratungsstelle.

Da zum Ende des Jahres 2019 an den Standorten in Gelsenkirchen und Recklinghausen die Mietverträge für die Auskunft- und Beratungsstellen enden, ist entschieden worden, den Betrieb der Auskunft- und Beratungsstelle in Recklinghausen aus wirtschaftlichen Gründen einzustellen und dafür den Standort Gelsenkirchen zu stärken.

In den letzten Jahren betrug die Anzahl der Besucher in unseren Auskunft- und Beratungsstellen zwischen 210.000 und 233.000 Besucher jährlich. Dies zeigt, dass das Auskunft- und Beratungsangebot gut angenommen wird. Zur versichertennahen Beratung kann jeder Ratsuchende ohne eine Terminvereinbarung unsere Auskunft- und Beratungsstellen aufsuchen. Um Wartezeiten zu verkürzen, wird den Kunden jedoch eine Terminvereinbarung angeboten. Kritik hervorgerufen hat, dass die für die Terminvereinbarung über das Internet eingesetzte Software lediglich ein dreimonatiges Zeitfenster eröffnet, in dem Termine freigegeben werden können. Daher strebt die Deutsche Rentenversicherung Westfalen eine Änderung der Software an, die die Terminvereinbarung zeitlich erweitert.

Zudem bekommt jeder Versicherte, der einen Termin vereinbaren möchte und dem zeitnah der Wunschtermin nicht angeboten werden kann, die Möglichkeit, dass er auch ohne Termin die Auskunfts- und Beratungsstelle aufsuchen kann. Durchschnittlich warten Terminbesucher fünf Minuten und Spontanbesucher 19 Minuten bis zum Beratungsgespräch.

Zusätzlich zu dem Beratungsangebot der Auskunfts- und Beratungsstellen wird an 49 Standorten aktuell mindestens einmal im Monat ein Sprechtag bei einer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung durchgeführt. Darüber hinaus bieten nachfrageorientierte Betriebsprechstage direkt am Arbeitsplatz ein zusätzliches Beratungsangebot.

Um das Auskunfts- und Beratungsangebot moderner und flexibler zu gestalten, bietet die Deutsche Rentenversicherung Westfalen auch die Videoberatung an. Die Auskunfts- und Beratungsstellen sind mit der erforderlichen Technik ausgestattet worden. Auch in unseren fünf eigenen Rehabilitationskliniken und bei einzelnen Stadtverwaltungen soll die Videoberatung eingeführt werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Videoberatung sind sehr positiv. Das Angebot wird von unseren Versicherten sehr gut angenommen. Zusätzlich zu dem bestehenden Videoberatungsangebot wird auf Bundesebene zurzeit bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg in einem Pilotprojekt die Videoberatung über das Internet getestet.

Abschließend möchte ich auch noch auf das Auskunfts- und Beratungsangebot durch unsere Versichertenältesten und die Versicherungsämtern bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen hinweisen. So haben unsere 96 Versichertenältesten, die ihre Aufgabe, wie Sie alle wissen, ehrenamtlich wahrnehmen, zum Beispiel im letzten Jahr insgesamt 7.193 Renten- beziehungsweise Kontenklärungsanträge aufgenommen. Zusätzlich zu den Antragsaufnahmen beraten unsere Versichertenältesten die Versicherten auch in einem nicht geringen Umfang. Dafür vielen Dank im Namen des Vorstandes. Ein solch ehrenamtliches Engagement ist heute nicht mehr selbstverständlich.

Last but not least erhält die Deutsche Rentenversicherung Westfalen auch Unterstützung durch die Versicherungsämter der Städte und Gemeinden. Auch dafür möchte ich mich bei den Bürgermeistern und Stadt- und Gemeinderäten bedanken, dass sie dieses Angebot für unsere Versicherten wohnortnah vorhalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
nachfolgend möchte ich auf eine Angelegenheit zu sprechen kommen, auf die ich und sicher auch unsere Versichertenältesten wiederholt angesprochen wurden. Es sind die langen Laufzeiten von Erwerbsminderungsrentenanträgen. Die langen Laufzeiten beruhen auf einer veränderten Verwaltungspraxis bei der Prüfung von Erwerbsminderungsrentenanträgen aufgrund der Betrugsfälle in diesem Bereich. Die Verwaltung hat sich des Themas Laufzeiten angenommen und arbeitet daran, die Laufzeiten von Erwerbsminderungsrentenanträgen wieder zu reduzieren.

Aktuelle Situation
im Bereich der eigenen Kliniken

Meine Damen und Herren,
für den Klinikenverbund der Deutschen Rentenversicherung Westfalen wird für das Geschäftsjahr 2019 erneut ein positives Betriebsergebnis erwartet. Mit welchem Einnahmenüberschuss der Klinikenverbund letztendlich das Jahr 2019 abschließen wird, ist insbesondere davon abhängig, wie die Belegung zum Jahresende ausfallen wird.

Maßgeblich zu dem guten wirtschaftlichen Ergebnis hat die hervorragende Auslastung in allen Kliniken beigetragen.

Die jeweiligen Patientenverwaltungen, die für die Bettendisposition zuständig sind, haben einen sehr guten Job gemacht und dafür gesorgt, dass praktisch jedes Bett jeden Tag belegt war. In den letzten Jahren zeichnete sich bereits ab, dass unsere Kliniken mehr und mehr auch von anderen Kostenträgern und deren Patientinnen und Patienten nachgefragt werden. Insbesondere andere Rentenversicherungsträger haben unsere Kliniken außerordentlich gut belegt. Die Entwicklung ist erfreulich, zeigt sie doch die hohe Attraktivität unserer Kliniken. Für eine wirtschaftlich auskömmliche Belegung ist es förderlich, auf verschiedene Zuweiser zugreifen zu können.

Die hohe Attraktivität unserer eigenen Kliniken liegt auch daran, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken einen guten Job machen. Aktuell sind etwa 680 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 45 Auszubildende in den Kliniken tätig. Die Beschäftigten der fünf Kliniken der Deutschen Rentenversicherung Westfalen machen damit einen Anteil von 25 Prozent an der Gesamtbelegschaft der Deutschen Rentenversicherung Westfalen aus. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten (ohne Auszubildende) liegt bei knapp unter

50 Jahren (49,8). Das doch hohe Durchschnittsalter ist damit zu erklären, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Arbeitgeber und ihren Arbeitsplatz in der Klinik schätzen. Dementsprechend ist die Fluktuation sehr gering.

Mehr als die Hälfte der Beschäftigten arbeiten in Teilzeit. Bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten (ohne Auszubildende) liegt die Teilzeitquote bei 51 Prozent. Die Teilzeitquote der Frauen liegt bei 63 Prozent und die der Männer bei 18 Prozent. In unseren Kliniken gibt es eine Vielzahl von individuellen Arbeitszeitmodellen, bei deren Gestaltung auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Der allgemein sich abzeichnende Fachkräftemangel hat sich bisher noch nicht gravierend bei den eigenen Kliniken eingestellt.

Frei werdende Stellen konnten bislang im Wesentlichen zeitnah nachbesetzt werden. Dies gilt aber nicht für alle Bereiche. In den Ärztlichen Diensten wird es zunehmend schwieriger, zeitnah qualifizierte Ärztinnen und Ärzte zu finden. Zwei Oberarztstellen in den Fachrichtungen Pneumologie und Psychosomatik konnten in diesem Jahr – trotz einer Fülle von Akquise-Maßnahmen – nicht nachbesetzt werden.

Ein besonderes Anliegen der Klinikleitungen und der Geschäftsführung ist die Ausbildung in unseren Kliniken. In den Kliniken wird in einer Vielzahl von Berufen ausgebildet. So können Nachwuchskräfte unter anderem als Fachkräfte im Gastgewerbe, Köche und Betriebselektroniker ausgebildet werden. Am häufigsten nachgefragt sind aber weiterhin die Ausbildungsberufe im Verwaltungsbereich (Kaufleute im Gesundheitswesen und Kaufleute für Büromanagement) sowie die Ausbildung zur bzw. zum Medizinischen Fachangestellten.

Für die Zukunft zeichnet sich ab, dass auch in den Kliniken der Deutschen Rentenversicherung Westfalen die Nachbesetzung frei werdender Stellen mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zunehmend schwieriger und eine besondere Herausforderung darstellen wird.

Aus diesem Grund wird eine qualifizierte Ausbildung in unseren Rehabilitationskliniken immer wichtiger.

Meine Damen und Herren,

neben der personellen Ausstattung ist auch ein guter baulicher Zustand unserer fünf Rehabilitationskliniken entscheidend dafür, dass die angebotenen Rehabilitationsmaßnahmen von den Versicherten und den Leistungsträgern nachgefragt werden.

Aus diesem Grund investiert die Deutsche Rentenversicherung Westfalen regelmäßig in die bauliche Infrastruktur der Kliniken. Aktuell werden Baumaßnahmen an der Klinik Norderney und der Salzetalklinik in Bad Salzuflen durchgeführt. Die Baumaßnahme an der Klinik Norderney umfasst die Sanierung und funktionale Änderungen im Haus B. Die Maßnahme hat planmäßig im Oktober 2018 mit den ersten von zwei Bauabschnitten begonnen. Die Abbrucharbeiten sind durchgeführt, die Fassade wurde bis zum Ende der Bauphase Anfang Mai 2019 ausgetauscht. Zurzeit laufen Innenarbeiten wie Installationen und Trockenbau. Die Maßnahme liegt im Zeitplan.

In der Salzetalklinik steht noch die Sanierung der sechs Einzelzimmer im Bauteil C aus. Der Baubeginn war im November dieses Jahres. Die Maßnahme soll in vier Monaten abgeschlossen sein. Des Weiteren sind der Umbau und die Sanierung der Eingangshalle der Salzetalklinik geplant. Der Baubeginn ist für April 2020 anvisiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schluss meiner Rede möchte ich mich im Namen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und Geschäftsführung bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die guten Leistungen im abgelaufenen Jahr bedanken. Ich bedanke mich des Weiteren im Namen des Vorstandes bei den Damen und Herren der Vertreterversammlung sowie bei der Geschäftsführung für die traditionell gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.